IMT Nuremberg Archives

H – 2663

International Court of Justice

H2663 – 0001

Doc. No. 67

H2663-0002

Anhang zu Verfügung Nr. 16. vom 26. Januar 1942.

Nr. 21

Direktorial-Verfügung

vom 10. Februar 1942.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Pl Exhibit 8
Filed July 30, 1946

Gegenstand: Politische Mitarbeit.
Sachbehandlung: Dez.VI/PA
Verteiler: 1

Den nachstehenden Erlaß der Bayerischen Landesregierung vom 23. Dezember 1941 gebe ich allen Gefolgschaftsmitgliedern der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg einschließlich aller städt. Lehrkräfte zur Beachtung bekannt.

Im übrigen bemerke ich noch folgendes:

Ich halte es für selbstverständlich, daß sich insbesondere alle jene Gefolgschaftsmitglieder ausnahmslos zu aktiver politischer Mitarbeit im Sinne des Erlasses zur Verfügung stellen, welche, obwohl wehrpflichtig, bis jetzt aus dienstlichen Gründen von der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zurückgestellt sind. Von ihnen muß ich in erster Linie verlangen, daß sie zum Ausgleiche dafür, daß ihnen eine gegenüber der Frontdienstleistung ungleich leichtere Dienstleistung in der Heimat ermöglicht ist, sich umso eifriger an der Mitarbeit in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden beteiligen.

Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, 10. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

L i e b e l

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Nr.I 22642[I].

Die Bayerische Landesregierung.

An

x.x.
die Staatsministerien
für Unterricht und Kultus,
x.x.

München, 12. Dezember 1941.

Nr. I 64954

Abdruck

an

die dem Ministerium nachgeordneten Behörden und Stellen

zur weiteren Veranlassung.

München, 23. Dezember 1941.
Bayer. Staatsministerium für
Unterricht und Kultus.
L.S.

Betreff: Politische Mitarbeit.

Wie in dem Vorspruch zum Deutschen Beamtengesetz in feierlicher Form festgelegt ist, bildet ein im Deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Welstanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf H i t l e r , in Treue verbunden ist, einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates. Aus dieser bedeutungsvollen Stellung des Beamtentums ergibt sich für jeden einzelnen Beamten die in § 3 des Deutschen Beamtengesetzes zum Ausdruck gebrachte Pflicht, allzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem ganzen Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlösbarer Verbundenheit mit dem Volk die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Der Beamte ist nicht nur Staatsdiener und Diener am Volk, er soll auch Diener an der nationalsozialistischen Idee sein, die den Staat trägt.

Der Beamte kann aber nur dann ein richtiges Verhältnis zum nationalsozialistischen Staat finden, wenn er der Partei, einer ihrer Gliederungen und dem für ihn in Frage kommenden Verband angehört. Daß er außerdem der Nationalsozialisti-

schen Volkswohlfahrt anzugehören hat, ist eine Selbstverständlichkeit.

Die Mitgliedschaft allein genügt aber nicht. Der Beamte muß auch aktiv in der Bewegung mitarbeiten; denn nur so bietet er, wie in §8 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBL. I S. 893) neben der restlosen Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten als Voraussetzung für eine Beförderung verlangt ist, die Gewähr dafür, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt.

Diese Pflicht zur aktiven politischen Mitarbeit besteht in erhöhtem Maße während des Krieges. Wie draußen im Feld, so muß auch an der Heimatfront jeder Einzelne seine gesamten Kräfte und Fähigkeiten zur Verfügung stellen, um den schweren Lebenskampf unseres Volkes zum siegreichen Ende zu führen.

Was für die Beamten gilt, gilt entsprechend für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

Es ist anzuerkennen, daß die Beamten, Angestellten und Arbeiter der bayerischen Landesverwaltung ihrer Pflicht zur politischen Mitarbeit schon bisher in weitestem Maße nachgekommen sind und daß die Beamtenschaft an Einsatzbereitschaft von keinem anderen Berufsstand übertroffen wird. Es muß aber erwartet werden, daß sich auch alle diejenigen, die bisher noch nicht aktiv in der Bewegung tätig waren, zur Mitarbeit in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bereit erklären.

Dieser Erlaß ist allen Behördenangehörigen bekanntzugeben.

gez. Ludwig S i e b e r t . gez. Adolf W a g n e r .

H2663 – 0003

H-2663

Political Leaders - Exhibit No. P2 8

Filed July 30, 1946

H2663 – 0004